

Lichtensteiner-Galiberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Müllitz, Bernsdorf, Nitzdorf, St. Egidien, Seimischdorf, Maritzsch, Kriebitzsch, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nicolaus, St. Jakob, St. Michael, Sangerdorf, Lützen, Niedermüllitz, Rößlichappel und Zörbigheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung für

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 208

Hauptvertriebsorgan im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang. Dienstag, den 9. September

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1919.

Bezirksverband.

R. L. Nr. 415 Fa.

Dem Bezirksverband steht ein Posten **gutes Schweinefutter** zur direkten Abgabe an Tierhalter, sowie, als Hühner- und Schweinefutter zu empfehlen,

getrocknete Garnelen

zur Verfügung. Näheres durch unsere Futtermittelstelle, Glauchau Mühlberg 6/7. Glauchau, den 5. September 1919. J. S.: Dr. Wahl.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Puschmannstraße in Hohndorf (Bez. Chemnitz) liegt bei dem Postamt in Hohndorf (Bezirk Chemnitz) auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich aus. Chemnitz, 21. August 1919. Ober-Postdirektion.

Verordnung über Milchhöchstpreise.

§ 1.

Der Erzeugerpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezahlung nach	Für Lieferung ab Stall	Für Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkeerei
Litern Gewicht	56 Pfg. das Liter	59 Pfg. das Liter
Liter-Fettprozent	54,32 Pfg. das kg	57,23 Pfg. das kg
Kilo-Fettprozent	18,67 Pfg. je Liter	19,67 Pfg. je Liter
Fettprozent	18,11 Pfg. je Kilo	19,08 Pfg. je Kilo
Fettprozent	Fettprozent	Fettprozent

Soll die Milch nach Grundpreis und Liter- oder Kilo-Fettprozent bezahlt werden, so sind die Einzelsätze so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalte der Milch von 3% der Grundpreis und Zuschlag für Fettgehalt zusammen einen Preis von 56 Pfg. das Liter oder 54,32 Pfg. das kg ab Stall bezw. 59 Pfg. das Liter oder 57,23 Pfg. das kg frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkeerei ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Preise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalte von etwa 3%. Wenn sich auf Grund amtlicher Probenahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die gelieferte Vollmilch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat gelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Liter- oder Kilo-Fettprozent vornehmen.

Für Lieferungen nach Städten über 100 000 Einwohner und ihren Vororten dürfen die im Abs. 1 festgesetzten Erzeugerpreise um 3 Pfennig erhöht werden, wozu bei zweimal täglich geladener Bahnmilch ein weiterer Zuschlag von 1 Pfg. treten kann. Für die durch den Erzeuger an Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte gelieferte Achsenmilch dürfen 64 Pfg. für das Liter bewilligt werden.

Für Vollmilchliefereien nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 6 Pfg. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkeereimäßig behandelt worden ist, bezahlt werden. Als molkeereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofort nach Ankunft in der Molkeerei vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erweist, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5 Grad C herunter gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gefällig zulässigen Frischhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Geschäftlokal solcher Großstadthändler, soweit dieses sich außerhalb solcher Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreishauptmannschaften überlassen.

§ 2.

Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

- Der Ladenpreis darf nicht höher festgesetzt werden als
- in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 67 Pfg. das Liter Vollmilch,
 - in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 72 Pfg. das Liter Vollmilch,
 - in Gemeinden über 100 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 82 Pfg. das Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3.

Die Höchstpreise der §§ 1 und 2 gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankmilch, für die den Kommunalverbänden bzw. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4.

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch und Buttermilch wird auf 24 Pfg. das Liter ab Stall oder Molkeerei und auf 27 Pfg. das Liter frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkeerei festgesetzt.

Für Lieferung nach Städten über 100 000 Einwohner und ihren Vororten dürfen die Erzeugerpreise des Abs. 1 um 3 Pfg. für das Liter erhöht werden.

Bei Lieferung nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann für solche Mager- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erwiesen hat, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5 Grad C herunter gekühlt worden ist, ein weiterer Zuschlag von 4 Pfg. für das Liter bezahlt werden.

§ 5.

Der Ladenpreis für das Liter Magermilch und Buttermilch darf nicht höher festgesetzt werden als

- in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 35 Pfg.,
- in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 40 Pfg.,
- in Gemeinden über 100 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 50 Pfg.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 6.

Für Zubringung ins Haus oder beim Verkaufe ab Wagen dürfen bis zu 4 Pfg. für das Liter aufgeschlagen werden.

§ 7.

Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 59 Pfg. für das Liter Vollmilch und 27 Pfg. für das Liter Mager- oder Buttermilch gefordert werden. Nur solche milcherzeugende Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten, erhöhten Erzeugerpreis verkaufen, dürfen 62 Pfg. je Liter Vollmilch fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger beim Verkaufe von Vollmilch und Mager- oder Buttermilch ab Stall den maßgebenden Ladenpreis, vermindert um 4 Pfg., und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Beim Verkaufe an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Litern Vollmilch, Mager- oder Buttermilch nur 62 Pfg. für das Liter Vollmilch und 30 Pfg. für das Liter Mager- oder Buttermilch frei Lieferungsstelle fordern.

§ 8.

Bei Rücklieferung solcher Molken, denen das Eiweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkeerei an den Erzeuger dürfen diese mit höchstens 2 Pfg. je Liter ab Molkeerei berechnet werden.

§ 9.

Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abfendestelle oder bei Zuführung mit Geschirre bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangstation bezw. Verbrauchsort oder Molkeerei bestimmten Erzeugerhöchstpreise zu bestreiten.

§ 10.

Kommunalverbände, in denen Großhandel mit Milch stattfindet, haben Großhandelshöchstpreise für Voll-, Mager- und Buttermilch festzusetzen.

§ 11.

Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreishauptmannschaft bestimmt.

§ 12.

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 7 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 13.

Der Landesfestsetzstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezogen erscheinen lassen.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516).

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 11. Sept. 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 216 vom 16. September 1918) außer Kraft. Dresden, am 4. September 1919. 2148 V L A V

Wirtschaftsministerium.